

Coronavirus: Die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit ist von absoluter Dringlichkeit

Veröffentlicht am 14-10-20 um 16h23 - Aktualisiert am 14.10.20 um 16h37

Quelle: <https://www.lalibre.be/debats/opinions/coronavirus-le-retour-a-l-etat-de-droitest-une-urgence-absolue-5f86f1a6d8ad5826a271a18e>

Wenn eine Krise andauert und wohl noch viele Monate andauern wird, ist es unbedingt erforderlich, dass das Ausnahmeregelwerk, das ursprünglich möglicherweise gerechtfertigt gewesen ist, zugunsten einer demokratischen Politik, die auf mittel- und langfristigen Strategien beruht, verschwindet. Eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Sébastien Kaisergruber. Dieser Text wird von Persönlichkeiten aus der Welt der Rechtsprechung mitunterzeichnet. Am Ende des Artikels sind alle Mitunterzeichner aufgelistet.

Man kann einer Regierung, die sich in einer Ausnahmesituation befindet, nicht die Einführung außerordentlicher Maßnahmen vorwerfen, erst recht nicht, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schützenden Interessen stehen. Die Rechtsstaatlichkeit passt sich den Umständen an, und diese erfordern manchmal aus Zeit- oder Informationsmangel, dass die eine oder andere Entscheidung in Eile oder gar überstürzt getroffen wird.

Wenn jedoch eine Krise andauert und wohl noch viele Monate andauern wird, muss das Notstands-Regime, das ursprünglich möglicherweise gerechtfertigt gewesen ist, zwingend einer demokratischen Politik, die auf mittel- und langfristigen Strategien beruht, weichen.

Unsere Verfassung garantiert das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen dem Parlament, das für die Verabschiedung von Gesetzen zuständig ist, und der Regierung, die für deren Umsetzung verantwortlich ist. Nur die gewählten Versammlungen repräsentieren die Nation und verfügen als solche über die demokratische Legitimität, die Rechtsnormen auszuarbeiten, an die sich die Bürger halten müssen. Die Regierung ihrerseits handelt nur im Rahmen des Vertrauens, das ihr von den gewählten Versammlungen entgegengebracht wird, und hat keine andere Befugnis als die der Ausführung von Gesetzen, ohne jemals befugt zu sein, neue Gesetze zu schaffen (Artikel 33, 105 und 108 der Verfassung).

Diese Grundsätze können aufgeweicht werden, wenn die Legislative aufgrund neuer Umstände, die eine rasche und rechtzeitige Reaktion erfordern, die Exekutive mit "Sondervollmachten" ausstattet und es ihr allein gestattet, für einen begrenzten Zeitraum neue Regeln zu erlassen.

Was geschah, ist höchst fragwürdig.

Die föderalen Parlamente und verbundenen Entitäten haben daher ihren Regierungen für einen begrenzten Zeitraum von März bis Juni dieses Jahres solche Befugnisse übertragen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu bekämpfen. Während die Verfassungsmäßigkeit dieses Verfahrens möglicherweise diskutiert werden könnte, ist das, was danach geschah, höchst fragwürdig.

Am Ende dieser Periode der Sondervollmachten - die nicht erneuert wurde - hielten die Regierungen der verschiedenen Machtebenen in völlig ungehemmter Weise in einem Klima äußerster und allgemeiner Gleichgültigkeit an dem Notstands-Regime fest, das ihre Parlamente ihnen nur für einen begrenzten Zeitraum zugestanden hatten.

So erlässt die Exekutive seit Ende Juni Woche für Woche neue Regeln, um Ziele zu verfolgen, die sicherlich legitim sind, deren Verfassungsmäßigkeit jedoch zweifelhaft ist.

Um nur einige Beispiele zu nennen: die Beschränkung der engen Kontakte; das Reiseverbot in bestimmte Länder, die als gefährdet eingestuft wurden, ohne dass klar ist, auf welcher Grundlage; die allgemeine Maskenpflicht in Brüssel; die Maskenpflicht für Lehrer und Sekundarschüler im Unterricht; die Pflicht für Restaurantkunden, ihre persönlichen Daten anzugeben; die Beschränkung der Öffnungszeiten von Bars und Restaurants sowie die vollständige Schließung der Brüsseler Bars und Cafés für einen Monat.

Diese und andere Maßnahmen sind das Ergebnis einfacher Dekrete oder Rundschreiben, die von einem einzigen Minister (oder sogar in jüngerer Zeit von einem einzigen Bürgermeister oder Provinzgouverneur) erlassen wurden, ohne dass Letzterer von den gewählten Versammlungen formell dazu ermächtigt wurde und ohne zuvor die Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingeholt zu haben, obwohl eine solche Formalität gesetzlich vorgeschrieben ist (Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973).

Eine klare Verletzung der Grundprinzipien unseres demokratischen Systems

Die Unterzeichner dieses Textes verfügen nicht über das Fachwissen, um die wissenschaftliche Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu beurteilen. Es gibt jedoch keine Rechtfertigung dafür, dass solche Maßnahmen unter offenkundiger Verletzung der Grundprinzipien unseres demokratischen Systems getroffen werden. Dies gilt umso mehr, als Grundrechte wie das Recht auf Privatsphäre

(Artikel 22 und 24 der Verfassung), das Recht auf Bildung, auf Freizügigkeit (Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten), das Recht auf persönliche Freiheit (Artikel 12 der Verfassung) und die Unternehmensfreiheit (Dekret Allarde vom 2. und 17. März 1791) schwer und irreparabel verletzt werden. Die Verfassung garantiert jedoch die Achtung dieser Rechte und legt fest, dass sie nur durch das Gesetz oder kraft des Gesetzes verletzt werden dürfen. Es garantiert auch den Grundsatz, dass keine Strafe festgelegt oder angewendet werden darf, die nicht per Gesetz festgelegt ist (Artikel 14 der Verfassung), ein Grundsatz, der offensichtlich von den Generalstaatsanwälten missachtet wird, die sich fälschlicherweise für zuständig halten, Personen zu verfolgen, die sich nicht an die oben genannten Maßnahmen halten.

Ebenso problematisch ist, dass diese Maßnahmen auf Expertenberichten beruhen, von denen einige als vertraulich eingestuft sind. Aber auch der freie Zugang zu Verwaltungsdokumenten ist verfassungsrechtlich garantiert (Artikel 32 der Verfassung). Darüber hinaus wird der Grundsatz der Rechtssicherheit, der unter anderem verlangt, dass ein Rechtsstaat klar und vorhersehbar sein muss, ständig durch die wiederholte Verabschiedung sich ständig ändernder Maßnahmen ohne Konsultation zwischen den verschiedenen Machtebenen untergraben.

Für Ministerialerlasse, die der vorherigen Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterliegen

Einige mögen gedacht haben, dass die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustands, der Ende Juni hätte aufgehoben werden sollen, das Ergebnis des Fehlens einer vollwertigen Föderalregierung war. Trotz der Einsetzung der Regierung De Croo wurden jedoch erneut andere Maßnahmen, wie weitere Einschränkungen der engen Kontakte und Ausgangssperren in einigen Ortschaften, verfassungswidrig verabschiedet.

Einige werden auch argumentieren, dass der Notstand noch immer besteht oder wieder aufgetaucht ist, dass die Gesundheitssituation weiterhin instabil ist und dass ein tägliches Krisenmanagement weiterhin notwendig ist, was die unbefristete Fortsetzung des im März eingeleiteten Notstandsmechanismus rechtfertigt.

Die gegenwärtige Situation, so heikel sie auch sein mag, hindert die Parlamente jedoch nicht daran, innerhalb weniger Tage ein Rahmengesetz zu verabschieden, das ihrer Regierung formell die Befugnis überträgt, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus zu ergreifen, und gleichzeitig die Grenzen der ihr damit übertragenen Befugnisse festlegt. Sie verhindert auch nicht, dass die in diesem Rahmen zu erlassenden Ministerialerlasse der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur vorherigen Stellungnahme vorgelegt werden, die ihre rechtliche Analyse innerhalb von nur fünf Tagen oder sogar

noch weniger abgeben kann. Sie verhindert keineswegs, dass die Expertenberichte, auf denen die getroffenen Maßnahmen basieren, den Bürgern zur Erleichterung ihres Verständnisses frei zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Schließlich gibt es keine Rechtfertigung für die Tendenz einiger Politiker, sich hinter den Empfehlungen von Experten - die in dieser Hinsicht nicht einstimmig zu sein scheinen - zu verstecken, um ihre Entscheidungen zu rechtfertigen. Im Gegensatz zu den Regierungen sind diese Experten nicht dem Parlament und damit dem Bürger gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Kollateralschäden, die sich aus den Anti-Coronavirus-Maßnahmen ergibt, sind unausweichlich, und es ist nicht hinnehmbar, dass diese aus dem Treffen von Entscheidungen hervorgehen, die offensichtlich verfassungswidrig sind.

Es ist daher von äußerster Dringlichkeit, dass die Rechtsstaatlichkeit wiederhergestellt wird.

Vollständige Liste der Mitunterzeichner: siehe letzte Seite

Vollständige Liste der Mitunterzeichner:

Maurice Krings, Bâtonnier de l'Ordre français des avocats du barreau de Bruxelles,
Michel Forges, avocat et ancien bâtonnier,
Jean-Pierre Buyle, avocat et ancien bâtonnier,
Eric Balate, avocat, ancien bâtonnier, Président de l'Ecole de droit UMONS,
Michel Vlies, avocat et ancien bâtonnier,
Olivia Venet, avocate et Présidente de la Ligue des droits humains,
Anne-Emmanuelle Bourgaux, professeure à l'UMONS,
Jérôme Sohier, avocat et professeur à l'ULB,
Jacques Englebert, avocat et professeur à l'ULB,
Emmanuelle Bribosia, professeure à l'ULB,
Diane Bernard, professeure à l'USLB,
Christine Guillain, professeure à l'USLB,
Isabelle Rorive, professeure à l'ULB
Erik Van den Haute, professeur à l'ULB,
Nicolas Thirion, professeur à l'ULiège,
Ann Lawrence Durviaux, professeure à l'ULiège,
Tanguy Vandemput, avocat et professeur à l'EPHEC,
Christine Frison, Chargée de recherches FNRS à l'UCLouvain,
Laurent Kennes, avocat et professeur à l'ULB, ancien membre du conseil de l'ordre du barreau de Bruxelles,
Jean-Marc Picard, avocat et ancien membre du conseil de l'ordre du barreau de Bruxelles, ancien administrateur de l'OBFG,
Arnaud Jansen, avocat, ancien membre du conseil de l'ordre du barreau de Bruxelles,
François Viseur, avocat et membre de la commission d'aide juridique de Bruxelles,
Philippe Forton, avocat et ancien membre du conseil de l'ordre du barreau de Bruxelles,
Marie Dupont, avocate et ancien membre du conseil de l'ordre du barreau de Bruxelles,
Audrey Despontin, avocate et collaboratrice scientifique à l'ULB,
Gautier Melchior, avocat et chargé de cours à l'ICC Bruxelles,
Margot Celli, avocate et assistante à l'UMONS,
Jérôme Henri, avocat et assistant à l'ULB,
Aurore Joncret, juriste et assistante à l'UMONS,
Charly Derave, assistant à l'ULB,
Vincent Martin-Schmets, assistant à l'UMONS,
Audrey Lackner, avocate,
Ines Wouters, avocate,
Hippolyte Wouters, avocat,
Abla Fahim, avocate,
Hélène Belot, avocate,
Elodie Graindorge, avocate,
Richard Vanwynsberghe, avocat,
Benjamin Venet, avocat,
Stéphanie Davidson, avocate,
Emma Delwiche, avocate,
Edouard Huysmans, avocat,
Saskia Pelgrims de Bigard, avocate
Jennifer Sevrin, juriste,
Arnaud Gillard, avocat.